

„Unterstützung Bürgerengagement“ – Regelungen der LAG Haßberge Förderperiode 2014-2020/22 – Phase 2

Die LAG Haßberge fördert bürgerschaftliches Engagement in der Region durch finanzielle Unterstützung von Kleinprojekten, um die Attraktivität der Region weiter zu steigern und nachhaltig zu entwickeln.

§ 1 Tatbestand „Unterstützung Bürgerengagement“

Das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ ist ein Projekt zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) gem. Ziff. 3.1.b der LEADER-Förderrichtlinie.

Im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ kann die LAG auf formlose schriftliche Anfrage hin nicht wettbewerbsrelevante Maßnahmen lokaler Akteure unterstützen, die den Entwicklungszielen ihrer LES dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.

§ 2 Aufrufe zur Einreichung von Projektideen

Es finden mindestens zwei Aufrufe durch die LAG Haßberge zur Einreichung von Ideen für Einzelmaßnahmen im Rahmen des LEADER-Projektes „Unterstützung Bürgerengagement“ statt, die sich an den Entwicklungszielen der Lokalen Entwicklungsstrategie ausrichten und diese erfüllen müssen.

- Wirtschaft und Bildung
Ziel: Stärkung des Wirtschafts- und Bildungsstandortes
(Themen: Fachkräftegewinnung und -sicherung; Zugang Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verbessern)
- Demografie
Ziel: Mit innovativen Lösungen den demografischen Erfordernissen begegnen, gewachsene Strukturen stärken, die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden sichern und Verantwortung für Gegenwart und Zukunft übernehmen
(Themen: Sicherung der Mobilität; Barrierefreiheit; dezentrale Gesundheits-, Versorgungs- und Freizeitangebote; bürgerschaftliches Engagement und integrative Maßnahmen)
- Kultur und Tourismus
Ziel: Stärkung und nachhaltige Entwicklung der touristischen Potentiale und der Kulturregion zur Steigerung des Freizeitwertes
(Themen: Inwertsetzung des Kultur- und Naturerbes; Vernetzung, Erlebarmachung und Vermarktung regionaler und überregionaler Tourismusangebote)

- Energie und Landentwicklung
Ziel: Die natürlichen Ressourcen nachhaltig nutzen und die landwirtschaftlichen, naturräumlichen und ökologischen Strukturen sichern, schützen und weiterentwickeln (Themen: Revitalisierung von Konversions- und Brachflächen, Leerständen; Erschließung landwirtschaftlicher Potentiale und regionaler Wertschöpfungsketten; Energieeinsparung in öffentlichen Infrastrukturen)

Jeder Aufruf wird auf der Homepage der LAG Haßberge (www.leader-hassberge.de) und in der regionalen Presse veröffentlicht.

§ 3 Höhe der Unterstützung

In der Förderperiode 2014 – 2020/22 stehen dem Landkreis Haßberge LEADER-Fördermittel in Höhe von insgesamt 40.000 Euro (90 %) für die Unterstützung des Bürgerengagements zur Verfügung, die durch einen Eigenanteil der LAG (10 %) zu ergänzen sind. In einem ersten Durchgang wurden 2017 bereits 20.000 Euro LEADER-Fördermittel bewilligt und im Wettbewerbsverfahren entsprechend den geltenden Regelungen der LAG vergeben. Weitere 20.000 Euro Fördermittel wurden 2020 beantragt. Sie werden entsprechend den Regelungen „Unterstützung Bürgerengagement“ Förderperiode 2014-2020/22 – Phase 2 im Wettbewerbsverfahren vergeben.

Der Eigenanteil der LAG wird im 2. Durchgang von mindestens ca. 2.222 Euro (10 %) auf maximal 10.000 Euro erhöht. Insgesamt können somit Einzelmaßnahmen mit bis zu 30.000 Euro unterstützt werden. Die Maximalförderung pro Projekt beträgt 2.500 Euro (Nettoförderung). Für geförderte Einzelmaßnahmen fehlende Deckungsmittel sind vom Antragsteller aufzubringen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt entsprechend der Vorgaben unter § 5 Projektauswahlverfahren nach der Höhe der erreichten Punkte.

§ 4 Voraussetzungen für die Unterstützung

Es muss ein Nachweis der LAG Haßberge über die Einhaltung der formellen Richtigkeit des LAG-Auswahlverfahrens für die Einzelmaßnahmen und ein positiver Beschluss des Steuerkreises der LAG Haßberge vorliegen.

§ 5 Auswahlverfahren für die Einzelmaßnahmen

Zur Auswahl der eingegangenen Ideen für Einzelmaßnahmen dient die Checkliste „Auswahlkriterien für Einzelmaßnahmen im Rahmen des LEADER-Projektes Unterstützung Bürgerengagement der LAG Haßberge“.

Anhand vorgegebener Auswahlkriterien (insgesamt sieben) wird jede eingereichte Maßnahme bewertet. Je Kriterium werden die Punkte 1, 2 oder 3 vergeben, wobei je Kriterium mindestens 1 Punkt erreicht werden muss. Die Punkte werden addiert und führen zu einem Gesamtergebnis. Eine Mindestpunktzahl von 7 Punkten ist Voraussetzung für Förderung der Maßnahme.

Das LAG-Management erstellt für jeden relevanten eingegangenen Antrag diese Bewertungsmatrix. Der Steuerkreis der LAG Haßberge beschließt auf Grundlage dieser Bewertung entsprechend Vorschlag des LAG-Managements über die Vergabe von Mitteln zur Unterstützung.



§ 6 Unterstützungsbeschränkungen und –ausschlüsse

- Beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ ist keine Förderung der Umsatzsteuer durch LEADER-Mittel möglich
- Die Höhe der Unterstützung für Einzelmaßnahmen im Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ beträgt je Einzelmaßnahme max. 2.500 Euro
- Jeder Antragsteller darf innerhalb der 2.Phase „Unterstützung Bürgerengagement“ nur einmal unterstützt werden
- Erfüllen Projekte die Voraussetzung für die LEADER-Förderung (Kosten ab ca. 5.000 Euro) können Sie nicht unterstützt werden
- Die Einzelmaßnahmen müssen grundsätzlich im Gebiet der LAG Haßberge durchgeführt werden
- Im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ können von der LAG nur Einzelmaßnahmen lokaler Akteure unterstützt werden, bei denen es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV handelt (wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens, Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen)
- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 Euro als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig (Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure)
- Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden
- Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig

§ 7 Antragsverfahren

- Antragsberechtigt sind sowohl private als auch juristische Personen. Ausgenommen von der Unterstützung sind kommunale Körperschaften sowie Einzelpersonen, Vereine und Organisationen, die politische Ziele verfolgen.
- Der Antragsteller stellt nach einem öffentlichen Aufruf eine formlose schriftliche Anfrage an die LAG Haßberge, mit kurzer Darstellung der geplanten Einzelmaßnahme (in Stichpunkten), Höhe der voraussichtlichen Kosten bzw. Höhe der angefragten Unterstützung und persönlichen Daten (Name, Anschrift, vertretene Institution, etc). Der Antrag muss fristgerecht zum Stichtag (im Aufruf bekannt gegeben) bei der LAG Haßberge eingehen.
- Der Steuerkreis der LAG Haßberge entscheidet über die Unterstützung und deren Höhe entsprechend des unter § 5 genannten Projektauswahlverfahrens.
- Die LAG Haßberge schließt eine Zielvereinbarung zur Durchführung der Einzelmaßnahme mit dem Antragsteller der ausgewählten Einzelmaßnahme ab.

§ 8 Maßnahmenbeginn

Das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“, einschließlich der Einzelmaßnahmen, darf vor Bewilligung grundsätzlich nicht begonnen werden.



Einzelmaßnahmen dürfen erst nach Abschluss der Zielvereinbarung begonnen werden.

§ 9 Bewilligung der Auszahlung

Der lokale Akteur weist die Durchführung der Einzelmaßnahme gegenüber der LAG Haßberge nach, durch:

- einen kurzen Sachbericht (1/2-1 Seite)
- bezahlte Rechnungen/Nachweis von Leistungen
- Presseberichte, Fotos (soweit vorhanden)

Die LAG bezahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt und alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden.

Als Nachweis der Zahlung durch die LAG Haßberge dient für die Bewilligungsstelle eine Kopie des Kontoauszugs.